

Gestaltungssatzung der Stadt Bad Berka

Satzung der Stadt Bad Berka, über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Werbeautomaten sowie die Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke in den Ortsteilen Bad Berka, Tannroda und Tiefengruben

Vorbemerkungen

Die folgenden Vorhaben sind genehmigungspflichtig.

Zusätzlich zu der Genehmigungspflicht nach § 62 ThürBO iVm. § 63 (2) ThürBO wird eine Genehmigungspflicht für die Veränderung aller baulichen Anlagen, Gebäude und unbebauten Flächen begründet, an die in dieser Satzung Anforderungen gestellt werden.

Für die Beantragung gilt § 64 (1) ThürBO iVm. der Thüringer Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 12.9.1991.

Die zeichnerische Darstellung hat so detailliert zu erfolgen, dass die Einhaltung der in der Satzung festgeschriebenen Anforderungen deutlich wird.

Grundsätze der Gestaltung

Die Besonderheiten der Stadt- bzw. Dorfbilder gründen sich auf die Lage im Landschaftsraum des "Mittleren Ilmtales" und die Verbindung von Topographie und baulichen Strukturen.

In **Bad Berka** ist das die Einbindung in das Ilmtal und die Entstehung eines von Wasserläufen und differenzierter Baulandqualität geprägten Straßengefüges, das bis durch die prägenden Veränderung im Klassizismus den Charakter des Satzungsgebiets bestimmt.

In **Tannroda** entwickelte sich eine Siedlungsstruktur, die sowohl durch die Lage an Ilm und Schwarza, als auch durch die Talenge und die Nähe zum Schlossberg bestimmt wurde. Die geschlossenen, repräsentativen Fassaden im Marktbereich werden durch die Funktion bestimmter Gebäude im Umfeld ergänzt. Die Bebauungsdichte ist hierbei relativ hoch; die Gebäudezuschnitte und die Grundstücksbebauung sind für Handwerk und Landwirtschaft in historischen Dimensionen geeignet.

Tiefengruben stellt ein Musterbeispiel für die dörfliche Siedlungsform eines Rundlings dar. Typisch für diese ehemals landwirtschaftlich ausgerichtete Siedlung ist demnach ein Bebauungsmuster mit Höfen und deren Gebäuden, die in Ihrer Anlage den dörflichen Bauformen des 17.-19. Jahrhunderts entsprechen.

In allen drei Satzungsgebieten ist auf diese Weise ein Kulturgut fortzuentwickeln, das sowohl in der Ordnung der Baukörper, der Organisation der Verkehrsflächen, den Baukörperformen der Gebäude und den Gestaltungsmitteln im Detail dem historischen Bezug entspricht.

Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, sind bezüglich der Gestaltung, Konstruktion, Werkstoffwahl und Farbe so auszuführen, dass das vorhandene Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird und die ortsüblichen Maßstäbe, die Materialien sowie die Details zugrunde gelegt werden.

Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist zu beachten, dass ein bruchloser städtebaulicher und baulicher Zusammenhang mit dem historischen Gebäudebestand entsteht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Stellung der Gebäude zueinander und zu den Straßen und Plätzen, der Größe der Gebäude, der Fassadengestaltung und der dabei angewandten maßstäblichen Gliederung, der Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Dachlandschaft.

Die historischen Siedlungskerne der Ortsteile Bad Berka, Tannroda und Tiefengruben verfügen über in Jahrhunderten gewachsene Siedlungsstrukturen mit eigenständigen gestalterischen Erscheinungsformen. Sie bedürfen in Ihrer Eigenständigkeit des besonderen Schutzes.

Der Erhalt, die Pflege und die Sanierung mit angemessenen Mitteln stellt deshalb eine Verpflichtung dar.

Es liegt aus städtebaulichen und kulturellen Gründen im öffentlichen Interesse, das historische Gefüge der Siedlungsstruktur mit den typischen und den übernommenen Gestaltungsmerkmalen zu bewahren und die prägenden Strukturen auch für nachfolgende Generationen zu erhalten.

Präambel

Der Bürgermeister der Stadt Bad Berka erlässt aufgrund der §§ 21 und 29 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 18.7.2000 (GVBl. S.117) sowie des § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 3.6.1994 (GVBl.S.553) folgende Satzung:

§ 1 Inhalt

Bestandteile der Satzung sind die nachfolgenden textlichen Festsetzungen und die drei Plänen der Geltungsbereiche im Maßstab von 1: 2000 (Tiefengruben und Tannroda) bzw. 1:5000 (Bad Berka).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Innerhalb der Grenzen der in den jeweiligen Plänen dargestellten Geltungsbereiche der Ortsteile Bad Berka, Tannroda und Tiefengruben gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Die allgemeinen Bestimmungen gelten in allen 3 Geltungsbereichen, die gesondert gekennzeichneten Bestimmungen gelten nur im jeweiligen Geltungsbereich (gemäß Geltungsbereich und Flurkartenauszug).

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt:

- 1.) Für die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie für Grundstücke, andere Anlagen und Einrichtungen im Geltungsbereich, sofern hierfür Festsetzungen in der Satzung getroffen werden, auch wenn die Maßnahmen keiner Baugenehmigung bedürfen.
- 2.) Für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne des § 13 ThürBO und Warenautomaten, auch soweit diese gemäß § 63 (1) Nr. 9 genehmigungsfrei sind.

§ 4 Genehmigungspflicht

Die räumlichen Geltungsbereiche dieser Satzung sind als besonders schutzwürdige Gebiete der Stadt Bad Berka festgelegt.

Das Satzungsgebiet im Stadtzentrum von **Bad Berka** wird geprägt durch die gewachsene Stadtstruktur im Umfeld der dominanten Stadtkirche und des ehemaligen Klosters, das durch die Neubebauung des Marktes und der unmittelbar angrenzenden Straßen im Klassizismus nachhaltig überprägt wurde. Die klassizistischen Bauelemente und Baustrukturen prägen die Stadtstruktur des Bad Berkaer Stadtzentrums nachhaltig.

Das Satzungsgebiet von **Tannroda** ist geprägt durch das die Stadt überragende Schloßensemble mit der Kirche und die sich an den Hang zwischen Schloßberg und Schwarza anschmiegende, zum größten Teil ursprünglich auch bäuerlich geprägte, kleinteilige Bebauung.

Das Satzungsgebiet von **Tiefengruben** stellt ein nur noch selten erhaltenes Musterbeispiel für die dörfliche Siedlungsform eines Rundlings dar. Um den Anger gruppieren sich die meist großen Gehöfte. An der Feldseite bilden die recht großen Scheunen einen Ring um das gesamte Dorf. Daran schließen sich die für das Dorf typischen Streuobstwiesen an.

In den Geltungsbereichen der Satzung sind alle Werbeanlagen genehmigungspflichtig.

§ 5 Baukörper

(1) Stellung der Gebäude

Die Gebäude sind giebel- bzw. traufständig entsprechend der im Straßenzug überwiegend vorherrschenden Gebäudestellung anzuordnen.

(2) Gebäudehöhe und -breite

Bei Neu- und Umbauten dürfen Trauf- und Firsthöhen jene der unmittelbar benachbarten Gebäude um maximal 1,0 m über- bzw. unterschreiten.

In Straßenzügen mit einheitlicher Trauf- und Firsthöhe sind diese einzuhalten.

§ 6 Dächer

(1) Dachform und Firstrichtung

Die Dachform, Firstrichtung und Dachneigung vorhandener Gebäude ist beizubehalten.

Als Dachformen sind Satteldächer, in Einzelfällen Krüppelwalmdächer und Walmdächer möglich.

Weitere Festsetzungen für die Ortslagen

Bad Berka:

Dächer sind als Satteldach auszuführen. Die Dachneigung der Hauptfläche muss mindestens 45 Grad und darf maximal 65 Grad aufweisen.

Tannroda:

Dächer sind als Satteldächer auszuführen. Als Mindestdachneigung gilt 40 Grad.

Tiefengruben:

Für Wohn- und Hauptgebäude ist das steile Satteldach mit einer Dachneigung von 40 Grad bis 48 Grad als Sparren- oder Pfettendach, mit oder ohne Krüppelwalm anzuwenden.

(2) Material und Farbgebung

Die Dacheindeckung der Hauptgebäude hat mit Tondachziegeln zu erfolgen. Dachziegel und –steine sind ausschließlich kleinformig in naturrot bis rotbraun zu verwenden. Die Ziegel dürfen nicht engobiert oder glasiert sein.

Dachdeckungen aus großformatigen Betonwerkstoffplatten, Blechtafeln, Kunststoffen und Eternit, Dachpappe und Bitumenpappschindeln sind nicht erlaubt.

Weitere Festsetzungen für die Ortslagen

Tiefengruben:

Die Tonziegel dürfen nur naturrot sein. Gebäude, die vor 1850 entstanden sind, sind mit Biberschwänzen zu decken.

Schiefer darf als Dachdeckungsmaterial nur für Nebengebäude verwendet werden.

(3) Dachaufbauten

Dacheinschnitte und liegende Dachfenster sind nicht erlaubt.

Unterschiedliche Aufbauten auf einer Dachfläche sind nicht möglich.

In den Dachaufbauten sind keine liegenden Fensterformate zu verwenden.

Die vertikalen Fensterachsen der Fassade sind in den Dachaufbauten aufzunehmen bzw. in Symmetrie hierzu anzuordnen.

Weitere Festsetzungen für die Ortslagen

Bad Berka:

Dachaufbauten dürfen zusammen nicht mehr als die halbe Dachlänge, bei Walmdächern nicht länger als ein Drittel der an der Traufe gemessenen Dachlänge betragen.

Tannroda:

Für straßenzugewandte Seiten sind nur Zwerchhäuser, Schleppgaupen oder Giebelgaupen zu verwenden (siehe Zeichnungen in den Erläuterungen).

Tiefengruben:

Es dürfen nur traditionelle kleine Aufbauten (Fledermaus-, Schlepp- oder Satteldachgaupen) oder Zwerchgiebel errichtet werden.

(4) Ausbildung von Traufe und Ortgang

Ortgangverkleidungen aus Kunststoff und die Verwendung von Ortgangziegeln sind nicht zulässig. Dachkästen sind aus Holz auszuführen.

Die Auskragungen sollen am Ortgang kleiner als an der Traufe sein.

Zierleisten sind zu bewahren bzw. zu ersetzen.

Weitere Festsetzungen für die Ortslagen**Bad Berka:**

Material für die Ausbildung des Ortanges ist Holz oder Blech. (s. Anlage)

Die Auskragungen dürfen am Ortgang maximal 20 cm und an der Traufe maximal 50 cm betragen.

Tannroda:

Die Auskragungen dürfen am Ortgang 10-20 cm und an der Traufe 20-40 cm betragen.

Tiefengruben:

Material für die Ausbildung von Ortgang und Traufe ist Holz. Sichtbare Sparren an Hauptgebäuden und mehr als 40 cm über die Fassade auskragende Dächer sind nicht möglich.

§ 7 Fassaden

(1) Gliederung

Die vorhandenen Gliederungs- und Gestaltungselemente an Altbaufassaden sind zu bewahren. Das betrifft Trauf- und Gurtgesimse, Pfeilervorlagen, Fenster- und Türgewände, Putzfaschen und -bänder und Sockel.

Fassadengliederungen bei Neubauten sind mit o.g. Mitteln auszuführen.

Bestehende Sichtfachwerkbauten sind als Sichtfachwerk zu sanieren. Gebäude, die in Konstruktion und Ausführung als verputztes Fachwerk errichtet wurden, sind als verputztes Fachwerk zu belassen. Vortäuschung von Fachwerk durch Aufbretterung ist nicht möglich. Die Putzflächen der Gefache müssen bündig mit dem Fachwerk abschließen, außer wenn die erforderliche Putzstärke einen Überstand über die Balken von bis max. 3 cm erfordert.

Weitere Festsetzungen für die Ortslagen**Bad Berka:**

Drempel (Kniestöcke) sind bei geneigten Dächern möglich. Sie dürfen bei eingeschossigen Gebäuden 80 cm und bei den übrigen Gebäuden 40 cm, gemessen von der Oberkante Rohdecke bis zum Schnittpunkt Sparrenunterkante an der Wandaußenseite, nicht überschreiten.

Die Fassaden sind durch Hauptgesimse oder Traufgesimse architektonisch zu gliedern.

In vorhandenen klassizistischen Gebäuden sind nach baulichen Veränderungen die Fenster wieder bündig zur Fassade einzubauen.

Tannroda:

Die Fassaden sind durch Hauptgesimse oder Traufgesimse architektonisch zu gliedern.

Ist ein Drempel vorhanden, ist dieser an den Fassadenflächen durch Gliederung kenntlich zu machen. Das kann in Abhängigkeit vom Gebäude durch Putzgliederung, Farbe oder Fachwerkgliederung erfolgen.

Tiefengruben:

Die Fassaden sind durch Putzbänder zu gliedern.

Eine horizontale Gliederung durch Werkstoffwechsel in den Geschossübergängen ist möglich. Das kann der Wechsel von Fachwerk zur Verbretterung, von Putz zum Fachwerk oder auch vom Fachwerk zum Schiefer sein.

(2) Material

Verkleidungen aus Metallplatten, keramischen Platten, Asbest, Eternit, Kunststoff, Fliesen, Mosaik, Natursteinriemchen, Glasbausteinen, geleimten Holzfaserwerkstoffen und bituminierten Pappen sind nicht erlaubt.

Es sind nur Putze mit historisch üblichen Strukturen, wie Reibputz und Glattputz zu verwenden.

Klinkermauerwerk oder -vorsatz ist nicht zu verwenden.

Weitere Festsetzungen für die Ortslagen**Bad Berka:**

Schieferverkleidungen im Obergeschoss und Giebeldreieck sind möglich.

Tiefengruben:

Mögliche Oberflächenausbildungen für Wandflächen von Gebäuden sind verputztes Mauerwerk, naturrotes Klinkermauerwerk, Sichtfachwerk, ein- oder zweifarbige Schieferverkleidungen (nicht eingefärbt), Natursteinmauerwerk und in Ausnahmefällen Holzbrettverschalungen für Fassadenteile (z.B. Giebeldreieck).

(3) Sockel

Sockel sind aus Sand- oder Kalkstein herzustellen.

Ein Sockel ist durch Farbe oder Material abzusetzen.

Fliesen, Riemchen, Spaltklinker, Betonblossen und Natursteinblossen sind nicht möglich.

Sockel an Wohn- oder Hauptgebäuden dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

(4) Farbgebung

Grelle Farben und grelles Weiß dürfen nicht verwendet werden.

Gliedernde Elemente der Fassade können verschiedenfarbig abgesetzt werden.

Klinkersichtmauerwerk, Natursteine und Schiefer sind in ihrer natürlichen Farbigkeit zu belassen.

Wandmalereien und dekorative Wandbehandlungen sind nicht erlaubt.

Gliedernde Elemente, wie Fachwerk oder Gesimse, sollen durch in ihrer Farbigkeit kräftigere oder dunklere Töne von der Fassade abgesetzt werden.

Gefache von Fachwerkfassaden sind in hellen Farben auszuführen.

§ 8 Gestaltung von Wandöffnungen (Fenster, Schaufenster, Türen)**(1) Anordnung der Öffnungen**

Öffnungen für Fenster und Türen sind als stehende Formate auszuführen. Ausnahmen bilden Schaufenster und Torfahrten.

In jeder Straßenfront sind Öffnungen vorzusehen.

Öffnungen in Erd- und Obergeschoss sollen vertikal axialen Bezug aufeinander haben, d.h. die Mittelachsen haben übereinander zu liegen. Fensterkopplungen sind nicht möglich.

Je Geschoss ist nur eine Fensterhöhe auszuführen.

Öffnungen sind bei 2-geschossigen Gebäuden auf vertikalen Achsen anzuordnen, die gleichmäßig auf die Fassade aufgeteilt sind.

(2) Fenstergrößen und Formate

Fensteröffnungen sind als stehende Rechtecke auszubilden (Höhe größer als Breite). Andere Formate sind nur möglich, wenn durch eine sich vom Fensterrahmen abhebende, feststehende, senkrechte Unterteilung gesichert ist, dass Öffnungen nur in Form von stehenden Rechtecken wahrnehmbar sind.

Weitere Festsetzungen für die Ortslagen

Bad Berka:

Die Fenster müssen durch Faschen, Gewände oder Holzbekleidungen eingerahmt werden, wenn diese vorhanden sind.

Tannroda:

Fenster in Fachwerkgeschossen sind außenbündig einzubauen.
Die Fenster müssen durch Faschen oder Holzbekleidungen eingerahmt werden.
Geschossweise muss die gleiche Einbauart ausgeführt werden.

Tiefengruben:

Fensteröffnungen sind als stehende Rechteckformate im Verhältnis ca. 2 : 3 auszubilden.
Als Fensterdetails sind Leisten- oder Brettprofile, d.h. Blendrahmen bei Fachwerkkonstruktionen, Putzfaschen, Klinker- und Natursteingewände im Mauerwerksbau anzuwenden.

(3) Fenstergestaltung

Die Fenster sind durch Sprossen waagrecht und senkrecht zu unterteilen. Die Fensterteilung muss symmetrisch erfolgen. Zwischen den Scheiben eingelegte, innenliegende Sprossen sind unzulässig. Stulp und Kämpfer der Fenster müssen stärker bemessen sein, als die übrigen Sprossen. Glasbausteine, strukturierte, gewölbte und farbige Gläser und Fensterbänder sind nicht zu verwenden. Aus der Fassade auskragende Fenster (z.B. Blumenfenster) sind nicht erlaubt.

(4) Schaufenster

Der Einbau von Schaufenstern ist nur im Erdgeschoss möglich. Die senkrechte Gliederung der Obergeschosse ist aufzunehmen.
Schaufenster sind bei Fensterhöhen über 1,50 m im oberen Viertel durch senkrechte Sprossen zu gliedern.

(5) Fensterläden und Rollläden

Fensterläden sind prinzipiell aus Holz zu fertigen. Rollläden und Jalousien aus Kunststoff oder Metall sind nicht erlaubt. Gleiches gilt für außen auf die Fassade aufgesetzte und über die Fassadenvorderkante herausragende Rollläden.

Weitere Festsetzungen für die Ortslagen

Bad Berka:

Fensterläden sind als zweiflügelige Klappläden zu gestalten.
Fenstervergitterungen, außer Rollvergitterung an Schaufenstern, sind zum öffentlichen Straßenraum nicht möglich.

Tannroda:

Für Wohngebäude sind zweiflügelige Klappläden zu verwenden. An Nebengebäuden sind auch einflügelige Klappläden möglich.

Tiefengruben:

Für Fachwerkgebäude (Wohngebäude), die vor 1870 errichtet wurden, sind prinzipiell nur zweiflügelige Klappläden anzuwenden. An Nebengebäuden sind einflügelige Klappläden oder Schiebeläden ebenso möglich.

(6) Haustüren

Zu ersetzende Haustüren sind als ein- oder doppelflügelige Holzfüllungstüren im Format eines stehenden Rechtecks ggf. mit Oberlicht auszuführen.

Historisch wertvolle Haustüren und Hauseingänge sind im Original zu sanieren oder gemäß ihrem Erscheinungsbild zu ersetzen.

(7) Farbe und Material

Die Fenster und Haustüren sind aus Holz zu fertigen.

Die Verwendung von grobstrukturierten Struktur- und Ornamentgläser ist nicht möglich.

Bei der farblichen Gestaltung der Fenster, Haustüren und Fensterläden sind grelle und Leuchtfarben nicht zu verwenden.

§ 9 Tore und Einfahrten

(1) Gebäudeintegrierte Tore

Vorhandene, gebäudeintegrierte Tore sind zu bewahren bzw. in traditioneller Weise zu ersetzen.

Weitere Festsetzungen für die Ortslagen

Bad Berka:

Zulässig sind Holztore, wie sie in den Gestaltungselementen bis zur Gründerzeit bei Bürgerhäusern üblich waren, d.h. als Holz-Brettkonstruktion oder mit aufrechtstehenden Kassetten.

Tannroda:

Tore sind als Holzkonstruktionen mit einfacher Holzverlattung auszuführen.

Tore müssen, wenn dies das Gebäude ermöglicht, mindestens 3,0 m hoch sein, dürfen jedoch nicht über die Erdgeschosszone der Fassade hinausragen.

Tiefengruben:

Tore sind als Holz-Brettkonstruktionen mit einfacher senkrechter Holzverlattung auszuführen.

Tore in Gebäudefassaden sind bündig mit der Fassade auszuführen.

(2) Einfahrten

Für freistehende gehöftverbindende Tore gelten die gleichen Gestaltungskriterien wie für Tore in Gebäuden. Ihre Befestigung hat möglichst an Holz- oder Natursteinpfosten zu erfolgen.

(3) Farbe und Material

Tore sind aus Holz anzufertigen.

Grelle Farben und Leuchtfarben sind nicht zu verwenden.

§ 10 Anbauten und Vorbauten

Anbauten und Vorbauten, wie Treppenaufgänge, Wintergärten, Erker, Windfänge, Eingangs- und andere Überdachungen, sind aus den gleichen Materialien wie das eigentliche Gebäude herzustellen. Windfänge und Eingangsüberdachungen dürfen nicht in den öffentlichen Straßenraum (öffentliches Straßengrundstück) hineinragen.

§ 11 Nebengebäude und Hofbebauung

(1) Lage der Nebengebäude

Der First darf nicht höher als der des Hauptgebäudes sein.

Für Garagen darf Metall nicht verwendet werden.

§ 12 Einfriedungen

(1) Zäune

„Jägerzäune“, als Lattenzäune mit gekreuzten Latten, sind nicht möglich. Die Pfosten sind als Holz-, Naturstein- oder Betonpfosten auszubilden, die mit der Verlattung bündig abschließen. Naturfarbene Holzschutzlasuren sind gegenüber Farbanstrichen zu bevorzugen. Die Verwendung von Drahtzäunen ist nur in Verbindung mit einer lebenden Hecke möglich.

Weitere Festsetzungen für die Ortslagen

Bad Berka:

Es sind nur Lattenzäune möglich.

Tannroda:

Sockel sind nur aus Naturstein herzustellen.

Bretterzäune mit senkrechter Verbretterung sind zwischen Hof und Straße in einer Höhe von 1,80 m bis 2,00 m zulässig.

Tiefengruben:

Es sind nur Lattenzäune möglich.

Sockel dürfen nur aus Natursteinen bestehen.

Vorhandene schmiedeeiserne Zäune sind in ihrem Erscheinungsbild zu bewahren.

(2) Mauern

Die Höhe der Mauern soll 2,00 m nicht überschreiten.

Mauern aus Betonformsteinen dürfen nicht errichtet werden.

Weitere Festsetzungen für die Ortslagen

Bad Berka, Tannroda:

Natursteinmauern und verputzte Mauern sind möglich. Verputzte Mauern sind mit einer Abdeckung aus Natursteinen oder gebrannten Ziegeln und einer Begrünung mit Kletterpflanzen zu versehen.

Tiefengruben:

Es sind nur Natursteinmauern aus quaderförmigen Kalk- oder Sandsteinen bzw. Feldlesesteinen zu errichten. Verputzte Mauern oder Betonmauern dürfen nicht errichtet werden.

Die Abdeckung der Mauern hat mit Natursteinplatten zu erfolgen.

§ 13 Außenanlagen

(1) Hofbereiche

Wegebeziehungen in Hofbereichen sind bei Veränderungen in kleinteiligem Pflaster herzustellen.

Weitere Festsetzungen für die Ortslagen

Tiefengruben:

Hofbefestigungen müssen mit Natursteinpflasterungen oder wassergebundenen Decken erfolgen, um die historisch gewachsene Struktur auch der privaten Freiflächen zu erhalten.

(2) nicht bebaute Grundstücksteile bebauter Grundstücke

Nicht bebaute Grundstücksteile, die nicht als Stellflächen oder Sitzplätze genutzt werden, sind zu begrünen.

(3) Vorgärten

Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten und nicht als Arbeits- oder Lagerfläche zu verwenden.

(4) Tanks von Heizungsanlagen

Heizungstanks sind einzugrünen.

§ 14 Solaranlagen

Solaranlagen sind so anzuordnen, dass sie von den angrenzenden öffentlichen Straßenräumen nicht einsehbar sind.

§ 15 Werbeanlagen

(1) Ort der Anbringung

Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung sind nur am Ort der Leistung zulässig.

Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig. Werbeanlagen sind nur im Bereich bis zur Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses und nur auf der straßenzugewandten Seite zulässig. Gliederungselemente der Fassade dürfen nicht verdeckt oder überschritten werden.

Werbeanlagen benachbarter Fassaden dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit verbunden werden.

An einer Fassade ist nur eine auskragende Werbeanlage möglich.

Unzulässig ist das großflächige Bekleben oder Bemalen von Schaufenstern.

(2) Gestaltung, Größe und Material

Werbeflächen dürfen insgesamt nicht mehr als 10% der Erdgeschossfassadenfläche einnehmen. Die Erdgeschossfassadenfläche errechnet sich aus der Breite zur öffentlichen Verkehrsfläche und der Höhe zwischen Oberkante Erdboden und Oberkante Erdgeschossdecke, gemessen an der Gebäudemitte.

Grelle Farben dürfen nicht verwendet werden.

Die Unterkante von Auslegern muss mindestens 2,30 m über dem Gehweg liegen.

Weitere Festsetzungen für die Ortslagen

Tannroda:

Es sind nur Metallausleger und -schilder zulässig.

Ausleger dürfen maximal 80 cm auskragen und eine Fläche von 0,2 m² nicht überschreiten.

Schilder an der Hauswand sind als liegende Rechtecke auszubilden und dürfen eine Größe von 25 cm in der Breite und 18 cm in der Höhe nicht überschreiten.

Schrifthöhen bis 35 cm sind zulässig.

Tiefengruben:

Es sind Metallausleger und -schilder zu verwenden. Ausleger müssen eine handwerkliche Fertigung darstellen. Sie sollen nicht flächig gestaltet werden. Ausleger dürfen maximal 80 cm auskragen und eine Fläche von 0,2 m² nicht überschreiten.

Schilder an der Hauswand sind als liegende Rechtecke auszubilden und dürfen eine Größe von 25 cm in der Breite und 18 cm in der Höhe nicht überschreiten.

(3) Beleuchtung

Grelles, bewegliches, wechselndes oder reflektierendes Licht ist unzulässig.

Selbstleuchtende Werbeanlagen sind unzulässig. d.h., kastenförmige Glaswerbeträger mit innenliegender Lichtquelle und Leuchtschriften sind unzulässig.

§ 16 Antennenanlagen

Antennenanlagen sind so anzuordnen, dass sie von den angrenzenden öffentlichen Straßenräumen nicht sichtbar sind. Kabel, Befestigungen und Leitungen für Antennenanlagen sind so zu verlegen, dass sie vom öffentlichen Straßen- und Platzraum nicht einsehbar sind.

Satellitenanlagen zählen als Antennen.

§ 17 Sonstiges

(1) Sonnenmarkisen

Sonnenmarkisen sind nur im Erdgeschoss in Verbindung mit Ladeneingängen und Schaufenstern zulässig. Grelle und glänzende Farben und Materialien sind untersagt. Es ist ausschließlich textiles Material zur Verschattung zu verwenden.

Eine Beschriftung ist nur am vorderen Rand mit einer maximalen Höhe von 20 cm möglich.

Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,20 m betragen.

In Fußgängerbereichen kann auf öffentlichen Flächen eine Auskragung bis zu 1,60 m gestattet werden.

(2) Warenautomaten

Warenautomaten sind nur innerhalb der Grundrissflächen (z.B. in Hauseingängen) des Gebäudes anzubringen.

Sie dürfen nicht gesondert beleuchtet sein.

§ 18 Abweichungen nach § 68 Thüringer Bauordnung

(1) Gemäß § 68 (2) ThürBO kann von gemeindlichen Bauvorschriften nach § 83 ThürBO die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen im Einvernehmen mit der Stadt Bad Berka zulassen.

(2) Ist für bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen, die keiner Genehmigung bedürfen, eine Abweichung erforderlich, so ist diese Abweichung gemäß § 68 (3) ThürBO schriftlich zu beantragen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 81 (1) Nr. 1 ThürBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 5 bis 17 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 81 (3) ThürBO mit einer Geldbuße bis zu Einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf der Genehmigung nach § 83 Abs.3 ThürBO und tritt gemäß § 21 (2) ThürKO am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Bad Berka, den 26.9.2001

Lutterberg
Bürgermeister